



HDI Versicherung AG, Buchholzer Str. 98, 30655 Hannover

Ihr Gesprächspartner:

Andre Mainka
Telefon +49 (511) 3031-7078
Andre.Mainka@hdi.de

Ingenieurbüro DITSCHIED
Ingenieur- und Sachverständigen-
büro für Brandschutz
Weyersberger Str. 59
42655 Solingen

HDI Versicherung AG
Buchholzer Str. 98
30655 Hannover

19.04.2016

Haftpflichtversicherung 70-005791518-3 Versicherungsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen, dass unter der oben genannten Versicherungsschein-Nummer die nachstehend näher bezeichnete Versicherung besteht.

Für den Versicherungsnehmer: Ingenieurbüro DITSCHIED
Ingenieur- und Sachverständigen-
büro für Brandschutz
Weyersberger Str. 59
42655 Solingen

Versicherungsbeginn: 01.01.2005
Versicherungsablauf: 01.01.2017

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Vorbeugenden Brandschutz; staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes; staatlich anerkannter Prüfsachverständiger für die Prüfung von natürlichen und maschinellen Rauchabzugsanlagen und Nachweisberechtigter für Vorbeugenden Brandschutz nach § 3 NBVO Hessen.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die nachstehenden Bestimmungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Form. H 600:02
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen, Form. H 5825:02
- sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Deckungssummen betragen für die Berufs-Haftpflichtversicherung je Versicherungsfall

Euro 3.000.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Deckungssumme.

Es gelten die vereinbarten Deckungssummenbegrenzungen und Selbstbeteiligungen.

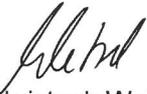
...

- Seite 2 -

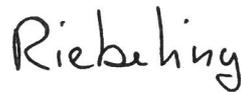
zum Schreiben zur Vertragsnummer 70-005791518-3

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Wetzel



Barbara Riebeling